

Aktenzeichen: 5 AS 6/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 16. August 1988
- 5 AS 6/88 -

Amtsgericht
Bielefeld

Beschluß vom 22. Juli 1988
- 13 C 715/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6

Leitsatz:

Für das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr 6 ZPO ist bei einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen einem Sozialgericht und einem ordentlichen Gericht nur der oberste Gerichtshof zuständig, dem eines der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Gerichte angehört. Das Bundesarbeitsgericht ist daher nicht mehr zur Bestimmung befugt, wenn ein zunächst angerufenes Arbeitsgericht sich rechtskräftig für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an ein Sozialgericht verwiesen hat und später ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Sozialgericht und einem ordentlichen Gericht entsteht, nachdem das Sozialgericht den Rechtsstreit an ein ordentliches Gericht weiterverwiesen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 6/88

13 C 715/88 Amtsgericht Bielefeld

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. August
1988 beschlossen:

Das Bundesarbeitsgericht erklärt sich für
die beantragte Zuständigkeitsbestimmung
für unzuständig.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte der klagenden
Bundesanstalt Krankenkassenbeiträge für Zeiten erstatten muß, in
denen er Leistungen wegen Arbeitslosigkeit empfangen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat die Klage vor dem Arbeitsgericht Bielefeld erhoben. Dieses hat sich durch Urteil vom 20. Juni 1985 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Sozialgericht Detmold verwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es handele sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, dafür seien die Sozialgerichte zuständig (§ 51 SGG). Das Sozialgericht Detmold hat sich sodann durch Urteil vom 26. April 1988 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Amtsgericht Bielefeld verwiesen. Das Amtsgericht Bielefeld hat die Übernahme des Verfahrens durch Beschluß vom 22. Juli 1988 abgelehnt und die Akte dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Vorlage erfolge in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO an das höchste Gericht des Gerichtszweiges, der zuerst angerufen wurde.

II. Das Bundesarbeitsgericht ist für die verlangte Bestimmung nicht zuständig.

Nachdem das Arbeitsgericht Bielefeld durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 20. Juni 1985 den Rechtsstreit an das Sozialgericht Detmold verwiesen hat, kann durch dessen Weiterverweisung und die Ablehnung der Übernahme durch das Amtsgericht Bielefeld nur noch unklar sein, ob die Sozialgerichte oder die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sind. Das Bundesarbeitsgericht kann diese Frage jedoch, nachdem das Arbeitsgericht Bielefeld sich rechtskräftig für



-3-

sachlich unzuständig erklärt hat, mangels Zuständigkeit nicht beantworten. Zuständig kann nämlich nur der oberste Gerichtshof eines der Gerichtszweige sein, dem eines der am negativen Kompetenzkonflikt beteiligten Gerichte angehört (so zutreffend Redecker, Anm. zu AP Nr. 8 zu § 36 ZPO). Das ist hier das Bundessozialgericht oder der Bundesgerichtshof.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)